

Verjährungsunterbrechung (*Anm.: nach altem Recht*) trotz Anrufung einer örtlich unzuständigen Gütestelle (Anspruchsgegner ohne ZPO-Gerichtsstand am Ort der Gütestelle)

Quelle: BGHZ 123, 337

Gericht: Bundesgerichtshof - 6. Zivilsenat

Datum: 06.07.1993

Aktenzeichen: VI ZR 306/92

Zum Sachverhalt:

Der Kl., ein früherer Seemann aus Ghana, erlitt im Januar 1978 auf See einen Unfall, bei dem er sich einen Bruch des linken Oberschenkels zuzog. Er wurde deswegen in einem Krankenhaus, dessen Träger die Bekl. ist, stationär behandelt. Dabei wurde am 16. 2. 1978 eine Marknagelung durchgeführt. Wegen verbliebener Beschwerden am linken Oberschenkel unterzog sich der Kl. u. a. im August 1986 einer ärztlichen Untersuchung. Dabei wurde ihm mitgeteilt, daß die Beschwerden auf eine fehlerhafte Behandlung im Krankenhaus der Bekl. im Februar 1978 zurückzuführen seien. Mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 15. 6. 1988 forderte der Kl. die Bekl. auf, ihre Einstandspflicht für die fehlerhafte Behandlung anzuerkennen. Die Bekl. versprach daraufhin, ihre Verantwortlichkeit zu prüfen. Mit Schreiben vom 15. 12. 1988 lehnte sie sodann ihre Haftung ab. Am 18. 12. 1989 stellte der Kl. Antrag auf ein Güteverfahren bei der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg. Das Güteverfahren scheiterte am 28. 3. 1990, da im Gütetermin für die Bekl. niemand erschien. Diese hatte zuvor ihre mangelnde Vergleichsbereitschaft mitgeteilt und zur Sache keine Ausführungen gemacht. Am 12. 12. 1990 hat der Kl. Prozeßkostenhilfe beantragt und nach deren Bewilligung Klage auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes erhoben. Die Bekl. hat sich auf Verjährung des Anspruchs berufen. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Die - zugelassene - Revision der Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

I.

Das BerGer. hält, wie auch das LG, den geltend gemachten Anspruch für verjährt. Es meint, die dreijährige Verjährungsfrist gem. § 852 I BGB habe im August 1986 zu laufen begonnen. Trotz der wegen zwischenzeitlicher Verhandlungen eingetretenen Hemmung sei

Verjährung aber eingetreten, noch bevor das Gesuch des Kl. auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für die vorliegende Klage beim LG eingegangen sei. Dadurch, daß der Kl. in unverjährter Zeit ein Güteverfahren bei der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle in Hamburg (ÖRA) anhängig gemacht habe, sei die Verjährung nicht unterbrochen worden. Bei der ÖRA handele es sich zwar um eine von der Landesjustizverwaltung eingerichtete Gütestelle. Gleichwohl komme dem bei dieser Behörde eingereichten Güteantrag keine verjährungsunterbrechende Wirkung zu, weil der Streitfall nicht den erforderlichen Bezug zum Gerichtsort Hamburg habe. Die Anrufung einer Gütestelle bewirke eine Verjährungsunterbrechung grundsätzlich nur unter der Voraussetzung, daß am Sitz der Gütestelle ein Gerichtsstand nach der ZPO begründet sei oder sich der Ag. wenigstens freiwillig auf das Güteverfahren einlasse, was im Streitfall nicht geschehen sei.

II.

Das dagegen gerichtete Rechtsmittel des Kl. hat Erfolg. Die Begründung, mit der das BerGer. den Klageanspruch bei Einreichung des Antrages auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe bereits für verjährt gehalten hat, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Ohne Rechtsirrtum geht das BerGer. davon aus, daß die dreijährige Verjährungsfrist für die mit der Klage geltend gemachten Schadensersatzansprüche im September 1986, als der Kl. von den haftungsbegründenden Umständen Kenntnis erlangte, zu laufen begann. Dagegen wendet sich die Revision auch nicht. In Übereinstimmung mit dem LG nimmt das BerGer. ferner zu Recht an, daß der Lauf der Verjährungsfrist in der Zeit vom 15. 6. bis 15. 12. 1988, als die Parteien über die Einstandspflicht der Bekl. Verhandlungen führten, gehemmt war (§§ 852 II, 205 BGB) und dadurch das Ende der Verjährungsfrist auf März 1990 hinausgeschoben wurde. Dies genügt indes für die Rechtzeitigkeit des am 12. 12. 1990 gestellten Prozeßkostenhilfeantrages nicht, wie das BerGer. ebenfalls zu Recht annimmt. Entgegen der Auffassung des BerGer. war der am 18. 12. 1989 bei der Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg gestellte Antrag auf Durchführung eines Güteverfahrens grundsätzlich geeignet, die Verjährung des Schadensersatzanspruchs zu unterbrechen.

1. Nach § 209 I BGB wird die Verjährung durch Erhebung der Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs unterbrochen. Der Klageerhebung gleichgestellt ist die Geltendmachung des Anspruchs durch eine Reihe anderer Maßnahmen, u. a. durch die Anbringung eines Güteantrages bei einer Gütestelle der in § 794 I Nr. 1 ZPO bezeichneten

Art (§ 209 II Nr. 1a BGB).

a) Bei der durch Verordnung vom 4. 2. 1946 (Hamburgisches GVBl 1946, 13) in Hamburg wieder eingerichteten Öffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle handelt es sich um eine solche Gütestelle, wie im Schrifttum allseits anerkannt ist (vgl. u. a. Schumacher, BB 1956, 1119; ders., MDR 1956, 590; Schumann, DRiZ 1970, 60; Gerhardt, NJW 1981, 1542 (1543); Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 794 Rdnr. 45; Zöller-Stöber, ZPO, 18. Aufl., § 797a Rdnr. 1; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 51. Aufl., § 794 Rdnr. 4; von Feldmann, in: MünchKomm, 2. Aufl., § 209 Rdnr. 17). Die in mehreren Bundesländern eingerichteten Gütestellen sowie die Verjährungsregelung des § 209 II Nr 1a BGB gehen zurück auf die Einführung des obligatorischen Güteverfahrens durch die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. 2. 1924 (RGBl I, 135). Nach dieser Verordnung hatte der Klage ein Güteverfahren vor dem AG mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung des Streits voranzugehen (§ 495a ZPO a. F.). Das amtsgerichtliche Güteverfahren konnte nach Maßgabe des § 495a I Nr. 1 ZPO a. F. durch den erfolglosen Versuch eines Ausgleichs unter den Parteien bei einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ersetzt werden. Zugleich wurde § 209 II BGB durch Einfügung der Nr. 1a dahin ergänzt, daß die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrages bei dem AG oder einer Gütestelle der vorgenannten Art in Bezug auf die Verjährungsunterbrechung der Erhebung der Klage gleichsteht. Der Gläubiger sollte durch die Vorschaltung eines Güteverfahrens vor Klageerhebung in Bezug auf die Verjährung seines Anspruchs keinen Nachteil erleiden.

In Hamburg wurde die schon seit 1922 bestehende Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle durch Verordnung vom 13. 9. 1924 als Gütestelle für Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts i. S. des § 495a I Nr. 1 ZPO anerkannt (Hamburgisches GVBl 1924, 563). Das obligatorische Güteverfahren wurde durch die Zweite KriegsmaßnahmenVO vom 27. 9. 1944 (RGBl I, 229) zunächst beseitigt, in der britischen Besatzungszone jedoch wieder eingeführt (vgl. die Begr. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit, BT-Dr I/530, S. 19 f.). Schließlich hat das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. 9. 1950 (BGBl I, 455) in Art. II Nr. 62 das obligatorische Güteverfahren endgültig beseitigt, die freiwilligen Gütestellen der Länder und die vor ihnen erwirkten Gütevergleiche als Vollstreckungstitel jedoch weiterhin ebenso anerkannt wie - durch eine Änderung des § 209 II Nr. 1a BGB - die verjährungsunterbrechende Wirkung der bei ihnen angebrachten Güteanträge (Art. 4 des Gesetzes, BGBl I, 501).

b) Im Streitfall hat sich die ÖRA, obwohl die bekl. Stadt in einem anderen Bundesland

gelegen und nicht einmal der Kl. selbst im Gebiete der Stadt Hamburg ansässig ist, für die Behandlung des bei ihr angebrachten Güteantrages als zuständig angesehen. Das beruht ersichtlich darauf, daß die ÖRA in Übereinstimmung mit der im Schrifttum allseits vertretenen Meinung eine örtliche Allzuständigkeit für sich in Anspruch nimmt (Schumann, DRiZ 1970, 60 (61); ders., in: Dt. Institut für Schiedsgerichtswesen (DIS), Mitteilungen 1990, 43; Gerhardt, NJW 1981, 1542 (1544); Hegmanns, ZIP 1984, 925; Kuhn-Uhlenbruck, KO, 14. Aufl., § 41 Rdnr. 4). Ob die Hamburgische Verordnung über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 4. 2. 1946 eine solche örtlich unbeschränkte Zuständigkeit rechtfertigt, was das BerGer. in Zweifel zieht, hat der Senat nicht zu überprüfen, da es sich dabei um eine landesrechtliche Regelung handelt, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des OLG Hamburg hinaus erstreckt (§ 549 I ZPO). Im übrigen ist die örtliche Zuständigkeit der ÖRA für die Verjährungsunterbrechung gem. § 209 BGB nicht von Bedeutung. Selbst dann, wenn die ÖRA in Ansehung der Verjährung keine Allzuständigkeit für sich in Anspruch nehmen könnte, würde dies an der grundsätzlichen Eignung eines bei ihr angebrachten Güteantrages zur Verjährungsunterbrechung nichts ändern. Die verjährungsunterbrechende Wirkung eines solchen bei einer gesetzlich anerkannten Gütestelle angebrachten Antrages hängt nicht davon ab, ob die angerufene Gütestelle im Einzelfall zuständig ist oder nicht. In der Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, daß auch die Klageerhebung sowie die Einleitung eines Mahnverfahrens vor einem unzuständigen Gericht geeignet ist, die Verjährung zu unterbrechen (RG, JW 1927, 658 (660); BGHZ 86, 313 (322) = NJW 1983, 1050 = LM § 690 ZPO Nr. 3; BGH, NJW 1978, 1058 = LM § 621b ZPO Nr. 22; vgl. auch RGZ 24, 199 (201 f.) und BGHZ 78, 1 (5) = NJW 1980, 2461 = LM § 50 ZPO Nr. 33 L). Aus den gleichen Erwägungen muß auch der Anbringung eines Güteantrages bei einer örtlich unzuständigen Gütestelle verjährungsunterbrechende Wirkung zukommen. Das folgt aus der Entscheidung des Gesetzgebers in § 209 BGB, die Geltendmachung des Anspruchs durch die Anrufung einer Gütestelle der Klageerhebung hinsichtlich der Verjährungsunterbrechung gleich zu erachten.

2. Die Auffassung des BerGer., § 209 II Nr. 1a BGB müsse einschränkend dahin ausgelegt werden, daß die Anbringung eines Güteantrages der Klageerhebung hinsichtlich der Verjährungsunterbrechung nur dann gleichstehe, wenn der Gläubiger im Bezirk der Gütestelle eine zulässige Klage erheben könne, teilt der Senat nicht. Das BerGer. geht davon aus, daß bei weit von Hamburg entfernt ansässigen Beteiligten von vornherein kein Anlaß zu der Annahme bestehe, das Güteverfahren werde zu einem Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO führen. Da niemand verpflichtet sei, sich auf ein Güteverfahren in Hamburg einzulassen und

auch keine Nachteile erleide, wenn er auf einen Güteantrag nicht reagiere, laufe die Annahme, einem solchen Antrag komme gleichwohl verjährungsunterbrechende Wirkung zu, dem Sinn und Zweck der im BGB getroffenen Verjährungsregelung zuwider. Ersichtlich habe nur eine solche förmliche Maßnahme des Gläubigers privilegiert werden sollen, die zumindest theoretisch geeignet sei, zu einem Vollstreckungstitel zu führen. Durch eine beliebige, ausschließlich auf Verjährungsunterbrechung abzielende Maßnahme des Gläubigers dürfe diese Wirkung nicht herbeigeführt werden. Es sei daher geboten, für das Güteverfahren die örtlichen Zuständigkeitsvorschriften der ZPO anzuwenden. Diesen Ausführungen vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

a) Eine derartige Einschränkung der Verjährungsunterbrechung ergibt sich nicht aus dem Gesetz. § 209 II Nr. 1a BGB stellt die Geltendmachung eines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrages vielmehr eindeutig ohne diese Einschränkung der Klageerhebung gleich. Wie der BGH wiederholt ausgesprochen hat, enthalten die Vorschriften über die Verjährung eine formale Regelung, die im Interesse der Rechtssicherheit aufgestellt worden ist. Ihre Auslegung muß sich daher grundsätzlich eng an den Wortlaut des Gesetzes anlehnen (BGHZ 48, 125 (134) = NJW 1968, 191 = LM § 196 BGB Nr. 16; BGHZ 53, 43 (46 f.) = NJW 1970, 419 = LM § 638 BGB Nr. 13; vgl. auch BGHZ 45, 223 (230) = NJW 1966, 1452 = LM § 196 BGB Nr. 14). Überdies folgt die Zuständigkeit der Gütestellen grundsätzlich den ihnen landesrechtlich beigegebenen eigenständigen Regeln, nicht denen der ZPO für die Gerichtszuständigkeit. Wenn § 209 II BGB die Anrufung einer Gütestelle der Klageerhebung in Ansehung der Verjährungsunterbrechung gleichstellt, so gilt das auch in Bezug auf die eigenständige Zuständigkeit. Andernfalls hätte dies in § 209 BGB klaren Ausdruck finden müssen. Auch von daher gesehen erscheint es nicht zulässig, auf das Güteverfahren die Zuständigkeitsregelungen der ZPO anzuwenden, wie es das BerGer. tut.

b) Im übrigen liegt der Regelung in § 209 BGB das Prinzip zugrunde, daß die Verjährung durch eine aktive Rechtsverfolgung des Gläubigers unterbrochen wird, die einen auf Durchsetzung seines Anspruchs gerichteten Willen für den Schuldner erkennbar gemacht (vgl. BGHZ 72, 23 (28 f.) = NJW 1978, 1975 = LM § 209 BGB Nr. 36; BGHZ 80, 222 (226) = NJW 1981, 1953 = LM § 209 BGB Nr. 42; BGHZ 93, 287 (298) = NJW 1985, 1711 = LM § 322 ZPO Nr. 103; BGH NJW 1993, 1847). Der Gläubiger muß dem Schuldner seinen Rechtsverfolgungswillen so klar machen, daß dieser sich darauf einrichten muß, auch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungszeit in Anspruch genommen zu werden (BGHZ 80, 222 (226) = NJW 1981, 1953 = LM § 209 BGB Nr. 42). Als eine solche Handlung sieht das Gesetz, wie sich aus der Gleichstellung mit der Klage ergibt, die Anbringung eines Güteantrages an, auch wenn dieser seiner Natur nach eher auf eine gütliche Einigung als auf Durchsetzung angelegt ist. Einem solchen Antrag kommt verjährungsunterbrechende

Wirkung ohne Rücksicht darauf zu, ob sich der Schuldner auf das Verfahren einläßt oder gar zur Güteverhandlung erscheint. Entscheidend ist allein, daß das Güteverfahren prinzipiell geeignet ist, dem Gläubiger auf der Grundlage einer vergleichsweisen Einigung einen Vollstreckungstitel zu verschaffen, und der Gläubiger durch die Geltendmachung seines Anspruchs durch Anbringung eines Güteantrags seinen Willen kundtut, zu einem solchen Titel zu gelangen. Eine Orientierung an den örtlichen Zuständigkeitsvorschriften der ZPO wäre allenfalls dann zu erwägen, wenn die Verjährungsunterbrechung von einer Mitwirkung des Schuldners abhinge und ihm deshalb zur Vermeidung einer ihm nachteiligen Rechtsfolge Gelegenheit gegeben werden müßte, auf das Verfahren Einfluß zu nehmen. Eine Mitwirkung des Schuldners an verjährungsunterbrechenden Maßnahmen wird aber vom Gesetz nicht vorausgesetzt. Die Unterbrechung der Verjährung tritt durch einen einseitigen Akt des Gläubigers ein. Der Schuldner muß sie, ohne daß er darauf Einfluß hat, hinnehmen. Erforderlich ist lediglich, daß er, ähnlich wie bei der Klageerhebung, von dem Güteantrag Kenntnis erhält, damit ihm das Gläubigerverlangen deutlich gemacht wird und er sein Verhalten darauf einrichten kann (OLG Hamburg, MDR 1965, 130; Schanz, LZ 1924, Sp. 300 (302); Schumacher, MDR 1956, 590 (591)). Auch deshalb besteht keine Notwendigkeit, die Verjährungsunterbrechung durch einen Güteantrag nur dann anzuerkennen, wenn der Schuldner am Ort der Gütestelle einen Gerichtsstand i. S. der ZPO hat. Der Güteantrag wirkt vielmehr auch dann verjährungsunterbrechend, wenn der Schuldner seinen Gerichtsstand außerhalb Hamburgs hat (vgl. ebenso Soergel-Walter, BGB, 12. Aufl., § 209 Rdnr. 22; Hegmanns, ZIP 1984, 925 (929) gegen das dort wiedergegebene Urt. des AG Darmstadt v. 20. 9. 1983 - 32 C 1892/83).

c) Die Verjährungsunterbrechung scheidet auch nicht an der Erwägung des BerGer., dem Gläubiger müsse es verwehrt sein, diese Wirkung durch eine ausschließlich auf Verjährungsunterbrechung abzielende Maßnahme herbeizuführen. Einen dahingehenden ausschließlichen Zweck des Güteantrages des Kl. stellt das BerGer. nicht fest. Eine Überzeugung in dieser Richtung wird sich aus der bloßen Tatsache, daß der Ag. im Gebiet der Gütestelle nicht ansässig ist, auch nicht ohne weiteres gewinnen lassen. Abgesehen davon würde ein ausschließlich zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung gestellter Güteantrag - von dem Ausnahmefall in RGZ 66, 412 abgesehen - die Unterbrechung im Allgemeinen auch nicht hindern. Schon das 1924 eingeführte obligatorische Güteverfahren eröffnete dem Gläubiger die Möglichkeit, einen Güteantrag ausschließlich zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung zu stellen. Die verjährungsunterbrechenden Wirkungen traten ohne Rücksicht darauf ein, ob das Güteverfahren von den Beteiligten ernsthaft betrieben wurde und ob der Gläubiger innerhalb eines Jahres nach erfolglosem Abschluß des Verfahrens Klage erhob. Auch nach gegenwärtigem Recht wird der Schuldner durch ein

solches Vorgehen des Gläubigers in der Regel nicht unangemessen in seinen Rechten verkürzt, da er Kenntnis von der Absicht des Gläubigers erhält, den Anspruch durchzusetzen. Andererseits ist es für den Gläubiger entgegen der Ansicht des BerGer. nicht ohne Risiko. Denn der als Schuldner auf diese Weise in Anspruch Genommene kann durch Erhebung einer negativen Feststellungsklage den sich eines Anspruchs berühmenden Gläubiger in einen Rechtsstreit zwingen. Gleichwohl mag es Fälle des Mißbrauchs geben, denen jedoch im Rahmen des § 242 BGB im Einzelfall angemessen begegnet werden kann.

Ob angesichts des Fortfalls des obligatorischen Güteverfahrens anstelle der Unterbrechung eine Hemmung der Verjährungsfrist die angemessenere Folge für die Anbringung des Güteantrags wäre, ist eine rechtspolitische Frage, die der Senat nicht zu entscheiden hat.

3. War der Antrag bei der ÖRA in Hamburg danach grundsätzlich geeignet, die Verjährung zu unterbrechen, so dauerte sie bis zur Erledigung des Güteverfahrens fort (§ 212a BGB). Die Unterbrechungswirkung ist auch nicht, wie das LG in entsprechender Anwendung des § 212 BGB gemeint hat, dadurch wieder entfallen, daß der Kl. nicht innerhalb von 6 Monaten Klage erhoben hat. Nach § 212a S. 1 BGB endet die Unterbrechung mit der Erledigung des Güteverfahrens, also mit der gütlichen Einigung oder dem Scheitern des Güteversuchs. Im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Verjährungsunterbrechung beginnt eine neue Verjährung zu laufen (§§ 211 II 2, 217 BGB; Schanz, LZ 1924, Sp. 300 (307)). Nur für den Fall, daß sich an das Güteverfahren unmittelbar ein Streitverfahren, etwa durch unverzügliche Klageerhebung anschließt, bestimmt § 212a BGB, daß die Verjährungsunterbrechung über die Erledigung hinaus fort dauert. Nur in diesem Fall soll § 212 BGB für das zweite Klageverfahren entsprechend angewendet werden. Für eine Ausdehnung des § 212 II BGB auf andere Fälle ist angesichts des klaren Wortlauts aus den oben zu 2a) dargelegten Gründen kein Raum. Sie verbietet sich auch nach dem Sinn und Zweck des § 212 BGB. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift muß der Kl., der seine Klage zurücknimmt oder dessen Klage an prozessualen Hindernissen scheitert, sich so stellen lassen, als sei die Verjährung durch die Klageerhebung nicht unterbrochen worden. Diese Folgen werden durch die Möglichkeit einer nachträglichen Heilung abgeschwächt: Die rückwirkende Beseitigung der Verjährungsunterbrechung soll nach § 212 II BGB entfallen, wenn der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage erhebt (Schanz, LZ 1924, Sp. 300 (309); Johannsen, in: RGRK, 12. Aufl., § 212 Rdnr. 5). Für die Anbringung eines neuen Güteantrages nach dem Scheitern des ersten Güteverfahrens ist eine entsprechende Vorschrift nicht geschaffen worden. Eine analoge Anwendung hat deshalb auszuscheiden (ebenso Schanz, LZ 1924, Sp. 300 (309, 310)).

III.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das BerGer. zurückzuverweisen. Dieses wird auch der Frage nachgehen müssen, ob der mit der Klage geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch Gegenstand des Hamburger Güteverfahrens war. Nur im Falle einer Anspruchsidentität steht die Anbringung des Antrages auf ein Güteverfahren in Ansehung der Verjährungsunterbrechung der Klageerhebung gleich (vgl. OLG Hamburg, TranspR 1993, 66 (68)).
